



Landgericht Hildesheim Die Präsidentin

[Landgericht Hildesheim, Postfach 10 08 55, 31108 Hildesheim](#)

Anwaltverein Burgdorf/Lehrte
Rechtsanwalt und Notar Götz Bittner
anwaltverein@kanzlei-wbc.de

Anwaltverein Holzminden e.V.
Rechtsanwalt und Notar Jens Ebert
info@raholzminden.de

Braunschweiger Anwaltsverein e.V.
Rechtsanwalt Michael Stern
info@anwaltsverein-bs.de

Gifhorner Anwaltverein
Rechtsanwältin und Notarin Christine Engel
Steinweg 50, 38518 Gifhorn
kanzlei@anwaeltin-engel.de

Hildesheimer Anwaltsverein
Rechtsanwältin Mechthild Busche-Köhler
kanzlei@busche-koehler.de

PeinerAnwaltVerein e.V.
Rechtsanwältin Nicole Böer
info@die-familienkanzlei.de

Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V.
Rechtsanwalt Henning Schröder
info@anwaltsverein-hannover.de

Uelzener Anwaltschaft e.V.
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Springer
springer@springer-kollegen.de

Wolfsburger Anwaltsverein e.V.
Rechtsanwalt Christian Mühlhaus
c.muehlhaus@raepk.de

Nachrichtlich

Amtsgerichte des Bezirks

Geschäftsnummer:

151 XII (21)

Bitte stets angeben!

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: RiLG Dr. Schulze

Hildesheim, 12.02.2021

Postanschrift:

Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim

Vermittlung: (0 51 21) 9 68-0

Durchwahl: (0 51 21) 9 68-0

Telefax: (0 51 21) 9 68-473

e-mail: LGHI-Verwaltungspoststelle@
justiz.niedersachsen.de

web: www.landgericht-hildesheim.niedersachsen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Elektronischer Rechtsverkehr/beA – Einreichung von Schriftsätzen; Videoverhandlungen beim Landgericht Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende der Anwaltsvereine,

inzwischen hat sich das Versenden und Empfangen von Schriftsätzen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) etabliert und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gehört zum Arbeitsalltag. Zudem wird zum 1. Januar 2022 die neue Vorschrift des § 130d ZPO in Kraft treten, durch die alle Rechtsanwälte verpflichtet werden, Schriftsätze grundsätzlich nur noch elektronisch einzureichen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der bislang gesammelten Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr wende ich mich an Sie als Vertreter Ihrer lokalen Anwaltschaft mit den folgenden Anliegen, um diese an die Mitglieder Ihrer Anwaltsvereine zu kommunizieren und ggf. dieses Schreiben entsprechend weiterzuleiten.

1. In unserem Haus hat sich bei der Bearbeitung der elektronischen Eingänge herausgestellt, dass den Dateinamen der mit Anlagen eingereichten Schriftsätze eine besondere Bedeutung zukommt. Um in einem einvernehmlichen Miteinander die Arbeitsabläufe so effizient wie möglich gestalten zu können, richte ich folgende Bitte an die Anwaltschaft.

Erfreulicherweise werden seitens der meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die eingereichten Schriftsatz- und Anlagendateien bereits nach ihrem Inhalt bezeichnet, welches eine wertvolle Hilfe für die Bearbeitung der Eingänge ist. Dies entspricht auch der Soll-Vorschrift des § 2 Abs. 2 ERVV, nach der ein Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung erfolgen soll. Jedoch wäre es äußerst hilfreich, wenn die Nummerierung der elektronischen Dokumente sogleich am Anfang der Dateinamen erfolgen würde – wie es vereinzelt bereits auch praktiziert wird –, um dadurch eine automatische Sortierung in der richtigen Reihenfolge zu erzielen.

Sämtliche elektronischen Eingänge werden automatisiert beim Landgericht zentral ausgedruckt, da die Gerichtsakten weiterhin in Papierform zu führen sind. Dabei werden die jeweiligen Dateien eines Eingangs in alphabetischer Reihenfolge ausgedruckt, weshalb die Ausdrücke zurzeit ggf. händisch nachsortiert werden müssen. Durch eine geeignete Nummerierung am Beginn des Dateinamens kann indes sichergestellt werden, dass zuerst der Schriftsatz und danach die zugehörigen Anlagen in der richtigen Reihenfolge ausgedruckt werden. So erspart die Nummerierung am Anfang des Dateinamens einen nicht unerheblichen Sortieraufwand.

Auch für die elektronische Bearbeitung (z. B. bei der Weiterleitung der Eingänge an die Gegenseite) ist eine sinnvolle Sortierung durch den Dateinamen sehr hilfreich. Überdies wird der von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewählte Dateiname in den sogenannten „Anzeigenamen“ der Datei übernommen, auf dem auch die softwaregestützte Datenverarbeitung beruhen wird (über die beigefügte XML-Datei). Nach dem hiesigen Kenntnisstand soll dieser auch beim Einsatz einer entsprechenden Kanzleisoftware für die elektronische Verarbeitung empfangener Schriftsätze maßgeblich sein. Damit dürfte die gesamte weitere elektronische Verarbeitung auf dem ursprünglich seitens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewählten Dateinamen basieren.

Es würde sich daher anbieten, über den elektronischen Rechtsverkehr einzureichende Schriftsätze und zugehörige Anlagen stets am Anfang des Dateinamens zu nummerieren und die zu übersendenden PDF-Dateien beispielsweise wie folgt zu bezeichnen:

00_Schriftsatz vom 05.02.2021.pdf

01_Anlage K 1.pdf

02_Anlage K 2.pdf

03_Anlage K 3.pdf

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder weitergeben und für eine entsprechende Bezeichnung der Dateinamen werben würden.

2. Bei dieser Gelegenheit will ich noch auf eine besondere gesetzliche Regelung zum elektronischen Rechtsverkehr hinweisen, die nach hiesiger Beobachtung in einigen Fällen nicht immer beachtet wird.

Gelegentlich werden eingescannte Schriftsätze elektronisch eingereicht, um vermutlich den Schriftsatz am Ende „mit einer Unterschrift“ versehen zu können, auch wenn dieses nach § 130a ZPO nicht erforderlich ist. Jedoch werden diese eingescannten Schriftsätze – soweit hier bislang ersichtlich – zwar im zulässigen Dateiformat (PDF) übersandt, aber nicht zugleich in „*durchsuchbarer Form*“ i. S. v. § 2 Abs. 1 ERVV. In diesen Fällen besteht damit die Gefahr, dass der Schriftsatz nicht wirksam als elektronisches Dokument gemäß § 130a ZPO eingereicht worden ist. Hierüber zu entscheiden obliegt allerdings dem jeweils zuständigen Einzelrichter bzw. der zuständigen Kammer.

Dennoch will ich allgemein darauf hinweisen, dass nach § 2 Abs. 1 ERVV ein elektronisches Dokument u. a. „*in, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF*“ zu übermitteln ist. Diese Regelung dürfte über die Verweisung in § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Voraussetzung dafür sein, ob ein eingescannter Schriftsatz als elektronisches Dokument im Sinne von § 130a Abs. 2 Satz 1 ZPO „*für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet*“ und damit wirksam eingereicht worden ist. Da es technisch möglich ist, aus der ursprünglichen Word Datei ein durchsuchbares PDF Dokument zu erstellen, dürfte es für einen wirksamen elektronischen Eingang allgemein erforderlich sein, die Schriftsatzdatei in „*durchsuchbarer Form*“ einzureichen.

Es gab ursprünglich eine Übergangsfrist, innerhalb derer eine durchsuchbare Form entbehrlich war, die aber inzwischen abgelaufen ist. Auch wenn in den meisten Fällen diese Vorgabe beachtet wird, will ich bei dieser Gelegenheit dennoch auf die damit verbundene Gefahr einer unwirksamen Schriftsatzeinreichung hinweisen; zumal aufgrund der aktiven Nutzungspflicht ab dem 1. Januar 2022 vermutlich zunehmend mehr Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft den elektronischen Rechtsverkehr erstmalig aktiv nutzen werden.

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 130a Abs. 2 ZPO:

„Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.“

§ 1 Abs. 1 ERVV:

„Diese Verordnung gilt für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung. Sie gilt ferner nach Maßgabe des Kapitels 4 für die Übermittlung elektronischer Dokumente an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte der Länder und des Bundes nach § 32a der Strafprozessordnung sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente.“

§ 2 Abs. 1 und 2 ERVV:

„(1) Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.

(2) Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.“

3. Darüber hinaus möchte ich Sie darüber informieren, dass beim Landgericht Hildesheim grundsätzlich mündliche Verhandlungen online als Videokonferenz gem. § 128a ZPO stattfinden können.

Das Gericht befindet sich bei der weiterhin öffentlichen Verhandlung im Gerichtssaal, es besteht aber die Möglichkeit für die Bevollmächtigten und ggf. ihre Parteien, aus der Ferne teilzunehmen. Genutzt wird hierfür ein justizeigener Server und die Software Skype for Business, wobei die Übertragung über das Internet verschlüsselt ist. Die Prozessbevollmächtigten und Parteien können auch ohne Installation der Software online an der Verhandlung teilnehmen. Lediglich eine Webcam und ein Mikrofon/Lautsprecher sind erforderlich. Beides ist üblicherweise in aktuelleren Notebooks eingebaut.

Die Einwahl zu der Videoverhandlung erfolgt mit dem eigenen Internetbrowser über einen Einladungslink, der den Teilnehmern vor der Verhandlung per E-Mail übersandt wird. Hierfür muss lediglich auf Anfrage des Gerichts eine entsprechende E-Mail-Adresse mitgeteilt werden, die aber auch schon vorab (z. B. bei der Anregung einer Videoverhandlung) angegeben werden kann.

Gerade während der aktuellen Pandemie kann auf diese Weise in geeigneten Verfahren unabhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt aber dem jeweiligen Einzelrichter bzw. der jeweiligen Kammer.

Das Landgericht Hildesheim beabsichtigt, in den kommenden Wochen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten des hiesigen Landgerichtsbezirks die Online-Teilnahme an Veranstaltungen zur Präsentation von Videoverhandlungen anzubieten. Darüber werden wir Sie gesondert informieren.

Für allgemeine Rückfragen bzw. Anregungen zum elektronischen Rechtsverkehr bzw. zu Videoverhandlungen steht Ihnen der in unserem Hause für die IT im Zivilbereich zuständige Richter am Landgericht Dr. Schulze gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Knüllig-Dingeldey